



## **Rundschreiben „Anpassung Kernkapital“ / Folgebericht zur Anhörung durch die EBK:**

Das Anhörungsverfahren des Rundschreibens „Anpassung Kernkapital“ wurde am 17. November 2006 abgeschlossen. Die EBK hat 8 Stellungnahmen erhalten. Alle diese Stellungnahmen wurden durch direkt angefragte Parteien ausgestellt (Schweizerische Nationalbank, Schweizerische Bankiervereinigung, Treuhandkammer sowie Banken, die ihre konsolidierten Abschlüsse gemäss international anerkannten Standards erstellen). Die Reaktionen betreffend das neue Rundschreiben waren grundsätzlich positiv. Die EBK hat jede Stellungnahme eingehend geprüft und, wenn immer möglich, die Änderungswünsche ins Rundschreiben integriert.

Nachstehend erwähnen wir die wichtigsten Änderungen, die in den Entwurf des Rundschreibens eingeflossen sind:

- Rz 10 und 20: Es ist nunmehr zugelassen, dass die Zahlenangaben nicht gleichzeitig der SNB und der EBK zugestellt werden müssen. Die Beilagen 1 und 2, die von allen das Rundschreiben anwendenden Instituten ausgefüllt werden müssen, sind Teil des Eigenmittelausweises und müssen ausschliesslich der SNB eingereicht werden. Was hingegen den Anhang 3 betrifft, dessen Inhalt wenigstens für diejenigen Institute angepasst werden muss, welche die US-GAAP anwenden, ist es einfacher und sinnvoller, diesen direkt der EBK einzureichen;
- Rz 17: Es kommt vor, dass Institute, die internationale Rechnungslegungsstandards verwenden, in ihren Handelsbüchern Aktiven und/oder Passiven halten, die nicht der Definition des Handelsbuches gemäss den schweizerischen Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) entsprechen. Dieser Punkt ist problematisch im Hinblick auf die Berechnung der reglementarischen Eigenmittel. In der Tat müssen diejenigen Positionen, die nicht RRV-EBK konform sind, wie ordentliche Aktiven/Passiven des Bankenbuches behandelt werden. Rz 11 präzisiert jedoch, dass es zulässig ist, diese Positionen den „ändern Aktiven/Passiven“ mit Marktbewertungsoption („Fair Value“) über die Erfolgsrechnung zuzuteilen, was nicht der Definition des Handelsbuches gemäss RRV-EBK entspricht;
- Rz 21: Um die Last derjenigen Institute zu vermindern, bei denen die Marktbewertungsoption (Fair Value Option) nur eingeschränkt verwendet werden kann, ist vorgesehen, das Reporting „Fair Value Option“ (siehe Beilage 3) für diese Institute nur jährlich und nicht halbjährlich einzuverlangen. Diesbezüglich wurde für „andere Aktiven/Passiven“ mit Marktbewertungsoption eine Wesentlichkeitslimite von 5 % festgesetzt, und zwar zum Total der gesamten Aktiven bzw. zum Total der gesamten Verpflichtungen. Eine Stellungnahme hat vorgeschlagen, sich auf die Grösse der nicht realisierten Gewinne zu basieren. Da die Verwendung der Marktbewertungsoption („Fair Value Option“) keine verlässliche Gesamtsicht der nicht realisierten Gewinne zulässt, und dies unabhängig von Abschlussperioden, wurde es als sinnvoll erachtet, sich auf gewisse Elemente der Bilanz abzustützen.



- Rz 24: diese Randziffer betreffend die Publikation von Informationen durch Institute, die nicht IAS/IFRS benutzen, wurde umformuliert. Es ist keinesfalls vorgesehen, ein Institut mit Abschluss nach US-GAAP zu zwingen, dieselben Informationen wie eine IAS/IFRS-Bank zu publizieren. Das Reporting gemäss Beilage 3 konzentriert sich einfach auf gewisse Elemente (jedoch nicht alle), die sich durch die Benützung der Marktbewertungsoption („Fair Value Option“) ergeben. Die ordentliche Publikation des Abschlusses muss der EBK erlauben, ihre Beurteilung und Sichtweise zu ergänzen. Falls bei der Anwendung der US-GAAP-Normen ein weniger strenger Ansatz zum Tragen kommen würde (was sehr wahrscheinlich nicht der Fall sein wird), muss die EBK über allfällige negative Auswirkungen auf die Durchführung ihrer zusätzlichen Beurteilungen informiert werden. Dagegen wurde die Möglichkeit vorgesehen, das Reporting etwas anzupassen, falls der Informationsgehalt nicht gross vermindert wird.

Wir danken allen Organisationen und Instituten, welche uns Bemerkungen und Vorschläge zugestellt haben.